

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Plauen und der Gemeinde Pöhl

Vom 3. Dezember 2024

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. Dezember 2024 (Az.: 093.024-331-1) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personen-

standswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Plauen vom 19. November 2024 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl vom 14. November 2024 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Plauen, den 3. Dezember 2024

Landratsamt Vogtlandkreis
Hennig
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

Zwischen der Stadt Plauen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Zenner

und

der Gemeinde Pöhl,
vertreten durch den Bürgermeister Erik Jung

wird auf der Grundlage des §§ 71 und § 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Pöhl überträgt die ihr nach § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 01.01.1997 auf die Stadt Plauen.

(2) Die Stadt Plauen übernimmt ab dem 01.01.1997 die Aufgaben gemäß § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG von der

Gemeinde Pöhl und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

§ 2

Eingliederung der Gebiete der Gemeinde Pöhl in den Standesamtsbezirk Plauen

(1) Der Standesamtsbezirk Plauen – Land mit der Zuordnung der Gebiete der Gemeinde Pöhl wurde zum 31.12.1996 aufgelöst.

(2) Die Gebiete der Gemeinde Pöhl wurden zum 01.01.1997 dem Standesamtsbezirk Plauen zugeordnet.

§ 3

Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt Plauen.

(2) Die Stadt Plauen mit dem Standesamtsbezirk Plauen ist Rechtsnachfolger des Standesamtes Plauen – Land mit den Gebieten der Gemeinde Pöhl. Sie nimmt damit die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandswesen im

eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt Plauen ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Stadt Plauen verpflichtet sich, die standesamtlichen Trauungen auf dem Fahrgastschiff der Talsperre Pöhl auch weiterhin anzubieten und durchzuführen.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfes und Kostenregelung

(1) Das Standesamt der Stadt Plauen erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Plauen zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt die Stadt Plauen von der Gemeinde Pöhl eine Umlage.

(3) Der Umlagebedarf des jeweiligen Haushaltjahres errechnet sich auf der Basis folgender Berechnungsgrundlagen

- a) Personalkosten im Plan bzw. Ist
- b) Sachkostenpauschale nach KGSt-Bericht
- c) Gemeinkostenzuschlag nach KGSt-Bericht – 15% abzüglich der Erträge nach Absatz 2. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl (vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsens fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres) ermittelt und durch die Stadt Plauen per Umlagebescheid festgesetzt. Die Umlage ist von der Gemeinde Pöhl je zur Hälfte am 15.05. und am 15.11. an die Stadt Plauen zu überweisen.

(4) Die endgültige Ermittlung des Finanzbedarfs aufgrund der tatsächlichen Ist-Kosten entsprechend der o.g. Berechnungsgrundlagen unter Einbeziehung der erzielten Ist-Erträge erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Jahresrechnung. Über- bzw. Unterdeckungen werden gemäß Einwohnerschlüssel per Umlagebescheid festgesetzt und mit Zahlung der Umlage im Folgejahr zum 15.11. ausgeglichen.

(5) Der abschließende Umlagebescheid enthält die Abrechnung anhand der Berechnungsgrundlagen nach Absatz 3.

(6) Es wird eine Staffelung der Kostensteigerung vereinbart:

- | | |
|----------|--------------------------------|
| 2025: | 60 % der tatsächlichen Kosten |
| 2026: | 80 % der tatsächlichen Kosten |
| Ab 2027: | 100 % der tatsächlichen Kosten |

§ 6 Dauer und Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls, nach Beschluss der Stadt- und Gemeinderäte zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

§ 7 Weitere Vereinbarungen

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln, gegebenenfalls ist die Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne diese unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung in der Fassung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Plauen, den 25.11.2024

Stadt Plauen
Steffen Zenner
Oberbürgermeister

Pöhl, den 15.11.2024

Gemeinde Pöhl
Erik Jung
Bürgermeister